jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/20 1Ob150/72, 1Ob574/79, 3Ob150/79, 3Ob25/99v, 3Ob196/03z, 3Ob63/06w, 7Ob72/08a, 3Ob18

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1972

Norm

EO §352
EO §352c

Rechtssatz

Die Verteilung des Erlöses unter die Miteigentümer findet nicht nach der EO, sondern nach dem Außerstreitverfahren statt. Gelingt es dem Richter nicht, ein Einverständnis der Miteigentümer zu erzielen, so ist damit seine Mitwirkung bei der Verteilung beendet, den Beteiligten steht nunmehr der Rechtsweg offen. Mit der Durchführung der Versteigerung ist eigentlich die Tätigkeit des Exekutionsgerichtes beendet, nur aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, dass die Verteilung vom Exekutionsgericht vorgenommen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 150/72
  Entscheidungstext OGH 20.09.1972 1 Ob 150/72
  Veröff: EvBl 1973/116 S 266
- 1 Ob 574/79
  Entscheidungstext OGH 18.04.1979 1 Ob 574/79
  Vgl auch
  Veröff: SZ 52/61
- 3 Ob 150/79
  Entscheidungstext OGH 16.01.1980 3 Ob 150/79
  Beisatz: Die Tatsache allein, dass sich die Verpflichtete weigerte, der Ausfolgung eines Teiles der Versteigerungserlöses an die betreibende Partei zuzustimmen, zwingt die Ausfolgungswerberin, ihren Anspruch gegen die Verpflichtete im Prozessweg geltend zu machen. (T1)
  Veröff: EvBl 1980/126 S 401
- 3 Ob 25/99v
  Entscheidungstext OGH 22.03.2000 3 Ob 25/99v
  Auch
- 3 Ob 196/03z

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 196/03z
Vgl; Beisatz: Nach § 352c erster Satz EO idF EO-Nov 2000 ist das Meistbot nach dem Einvernehmen der Parteien aufzuteilen. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich jeder Miteigentümer der versteigerten Liegenschaft Anspruch auf einen seinem Anteil entsprechenden Teil des Meistbots hat. (T2)
Veröff: SZ 2003/135

- 3 Ob 63/06w
  Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 63/06w
  Vgl; Beis wie T2
- 7 Ob 72/08a
  Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 72/08a
  Vgl; Beis wie T2
- 3 Ob 186/08m
  Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 186/08m
  Vgl; Beis wie T2
- 3 Ob 220/19b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2019 3 Ob 220/19b
  Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0004316

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at